

## Hinweis Fortbildungspflicht für Vertragszahnärzte und Angestellte Zahnärzte

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

vor der Beschäftigung eines Angestellten Zahnarztes sollten Sie sich bitte bei Ihrem neuen Kollegen oder Ihrer neuen Kollegin, sofern bei ihr oder ihm in der Vergangenheit eine Beschäftigung als angestellte/r Zahnärztin/Zahnarzt oder ehemals Vertragszahnärztin/Vertragszahnarzt zurückliegt, nach dem Stand der fachlichen Fortbildung erkundigen. Lassen Sie sich gern auch die Teilnahmebescheinigungen über bisher abgeleistete Fortbildungen zeigen. Schließlich sind Sie als Praxisinhaber/Praxisinhaberin für die Erfüllung der fachlichen Fortbildungspflicht gem. § 95d SGB V sowohl für sich selbst, aber auch für die von Ihnen beschäftigten angestellten Zahnärztinnen/Zahnärzte verantwortlich. Leider wird Ihr Honorar gekürzt, sofern der Nachweis für Sie und Ihren angestellten Zahnarzt oder ihre angestellte Zahnärztin nicht zum jeweiligen individuellen Stichtag vorliegt.

Das Gesetz regelt folgende Konsequenzen:

*Erbringt ein Vertrags(zahn)arzt den Fortbildungsnachweis nicht oder nicht vollständig, ist die Kassen(zahn)ärztliche Vereinigung verpflichtet, das an ihn zu zahlende Honorar aus der Vergütung vertragszahnärztlicher Tätigkeit für die ersten vier Quartale, die auf den Fünfjahreszeitraum folgen, um 10 vom Hundert zu kürzen, ab dem darauf folgenden Quartal um 25 vom Hundert. Die Honorarkürzung endet nach Ablauf des Quartals, in dem der vollständige Fortbildungsnachweis erbracht wird. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Vertragszahnärzte und Vertragszahnärztinnen sowie angestellte Zahnärzte und Zahnärztinnen in einem Medizinischen Versorgungszentrum.*

Bitte beachten Sie, dass wir keine Punkte anerkennen können, die in Zeiten der Assistenz (Vorbereitungszeit, Entlastungsassistenz usw.) abgeleistet werden oder in insgesamt nicht genehmigten Zeiträumen.

Für Rückfragen zum Thema Fortbildungspflicht finden Sie mehr Informationen auf unserer Homepage unter [www.kzvnr.de](http://www.kzvnr.de). Für den telefonischen Kontakt steht Ihnen Frau Jeschke gerne zur Verfügung (0211/9684-297).

Ihre



Kassenzahnärztliche  
Vereinigung | Nordrhein